



Sachstand

Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst neben einer Rente wegen voller Erwerbsminderung

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 028/23
Abschluss der Arbeit: 30.03.2023
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Auswirkung auf den Rentenbezug	4
3.	Zugang zu öffentlichen Ämtern	5
4.	Fazit	7

1. Einleitung

Die Frage, ob neben der Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Aufnahme einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst möglich ist, berührt zum einen die Anspruchsgrundlage für den Rentenbezug und zum anderen den Zugang zu öffentlichen Ämtern.

2. Auswirkung auf den Rentenbezug¹

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung besteht gemäß § 43 Abs. 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) nur, solange eine Erwerbstätigkeit aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr als drei Stunden täglich ausgeübt werden kann. Dabei ist auf die körperliche und geistige Belastbarkeit im Berufsleben, ausgehend von einer Fünftageweche, abzustellen.²

Arbeiten Versicherte bei einem festgestellten Restleistungsvermögen von unter drei Stunden tatsächlich drei Stunden und mehr, ist die dem Rentenanspruch zugrunde liegende Leistungsbeurteilung zu überprüfen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft ausgeübt wird. Gegebenenfalls dürfte bei einer Beschäftigung über drei Stunden hinaus in der Regel der Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund nachträglicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr bestehen. Die Entziehung der Rente erfolgt durch den Rentenversicherungsträger gemäß § 100 Abs. 3 SGB VI in Verbindung mit § 48 Abs. 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) nach vorheriger Anhörung durch einen Aufhebungsbescheid. Dabei ist unerheblich, ob die Rente wegen voller Erwerbsminderung gemäß § 102 Abs. 2 SGB VI zuvor befristet oder unbefristet bewilligt wurde.

Die tatsächliche Arbeitsleistung soll nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein Beweismittel sein, das die von medizinischen Sachverständigen angenommene Erwerbsminderung widerlegen kann, so dass ihr in der Regel ein stärkerer Beweiswert zukommen soll als den medizinischen Befunden.³

Wird dagegen die Beschäftigung unter drei Stunden täglich ausgeübt, ändert sich nichts an der dem Rentenanspruch zugrunde liegenden Leistungsbeurteilung. Dennoch kann die vom Arbeitgeber an die gesetzliche Krankenkasse als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu meldende Aufnahme einer Beschäftigung dem Rentenversicherungsträger Anlass zur Überprüfung geben, ob sich das Restleistungsvermögen nach der Rentenbewilligung verbessert hat. Sollte

1 Zu den genannten Vorschriften im Sozialgesetzbuch vgl. Gemeinsame Rechtliche Anweisungen der Deutschen Rentenversicherungsträger, abrufbar im Internet unter https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SiteGlobals/Forms/Suche/DokumentSuche/dokumentSuche_Formular.html?nn=1504678&pathNonRecursive=%2FLit-Internet%2FSharedDocs%2FrvRecht%2F01_GRA_SGB+%2FLitInternet%2FSharedDocs%2FrvRecht_Ergaenzungen%2F01_GRA_SGB, zuletzt abgerufen am 29. März 2023.

2 RV-SGB –VI, 22. Aufl. 2019, S. 257.

3 BeckOGK/Gürtner, 1. Juli 2020, SGB VI § 43 Rn. 28, mit Verweis auf BSG BSGE28, 271 = NJW1969, 446; BSGE 51, 133.

der Rentenversicherungsträger von einer Überprüfung des Rentenanspruchs absehen oder nach durchgeführter sozialmedizinischer Beurteilung weiterhin ein unter dreistündiges Restleistungsvermögen vorliegen, besteht der Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zwar weiter, jedoch sind die Regelungen zum Hinzuverdienst aus § 96a SGB VI zu beachten. Seit dem 1. Januar 2023 gilt bei der vollen Erwerbsminderungsrente eine jährliche Hinzuverdienstgrenze von drei Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße. Das entspricht aktuell einer Hinzuverdienstgrenze von 17.823,75 Euro.⁴ Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, wird die Rente nur teilweise geleistet. Die teilweise zu leistende Rente wird berechnet, indem ein Zwölftel des die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrages zu 40 Prozent von der Rente in voller Höhe abgezogen wird. Die Rente wird nicht geleistet, wenn der von der Rente abzuziehende Hinzuverdienst den Betrag der Rente in voller Höhe erreicht.

An sich nur teilweise erwerbsgeminderte Versicherte mit einem über dreistündigen bis unter sechsstündigem Restleistungsvermögen können nach der von der Rechtsprechung entwickelten sogenannten konkreten Betrachtungsweise eine Rente wegen voller Erwerbsminderung als sogenannte Arbeitsmarktrente in Anspruch nehmen, wenn der Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen ist.⁵ Bei Aufnahme einer über dreistündigen bis unter sechsstündigen Beschäftigung fällt der Anspruch auf volle Erwerbsminderungsrente weg, da eine dem Restleistungsvermögen entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenze besteht gegebenenfalls Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gemäß § 43 Abs. 1 SGB VI unter Einhaltung der Hinzuverdienstgrenze von sechs Achtel der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße, aktuell jährlich 35.647,50 Euro. Zudem gibt es zusätzlich eine individuelle Hinzuverdienstgrenze, die sich am höchsten Verdienst der letzten 15 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsminderung orientiert. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt gemäß § 67 Nr. 2 SGB VI die Hälfte einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.⁶

Vor dem 2. Januar 1961 geborene Versicherte mit höherer beruflicher Qualifikation können gemäß der Übergangsregelung des § 240 SGB VI eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beziehen, wenn sie berufsunfähig sind. Entspricht die nach dem Rentenbeginn aufgenommene Beschäftigung dem Restleistungsvermögen im Haupt- und Verweisungsberuf besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung der Erwerbsminderungsrente.

3. Zugang zu öffentlichen Ämtern

Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) regelt den Zugang zu öffentlichen Ämtern. Danach hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem

4 Vgl. Pressemeldung der Deutschen Rentenversicherung vom 13. Februar 2023, Hinzuverdienstgrenze für Erwerbsgeminderte steigt deutlich, abrufbar im Internet unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2023/230213_hinzuverdienstgrenze_erwerbsgeminderte.html#:~:text=Bei%20der%20vollen%20Erwerbsminderungsrente%20wird,seit%20dem%201.%20Januar%202023, zuletzt abgerufen am 29. März 2023.

5 Vgl. Leitsätze des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 10. Dezember 1976, Az. GS 2/75, GS 3/75, GS 4/75, GS 3/76.

6 Vgl. Fn. 4.

öffentlichen Amt. Dies gilt gleichermaßen für Beamte und Tarifbeschäftigte. Die Besetzung öffentlicher Ämter hat nach Maßgabe des Grundsatzes der Bestenauslese zu erfolgen. Die von Art. 33 Abs. 2 GG erfassten Auswahlentscheidungen können nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen.⁷

Anderen Gesichtspunkten darf bei der Besetzung öffentlicher Ämter nur Bedeutung beigemessen werden, wenn sich aus dem Vergleich anhand von unmittelbar leistungsbezogenen Gesichtspunkten kein Vorsprung von Bewerbern ergibt. Belange, die nicht im Leistungsgrundsatz verankert sind, können bei der Besetzung öffentlicher Ämter nur Berücksichtigung finden, wenn ihnen ebenfalls Verfassungsrang eingeräumt ist.⁸

Die Einstellung in den öffentlichen Dienst setzt überdies in der Regel voraus, dass eine Stellenausschreibung erfolgt ist, damit das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern gewährleistet ist. Die geeigneten Kandidaten für die ausgeschriebene Stelle werden durch Auswahlverfahren ermittelt. Die Auswahlverfahren werden von jeder Dienstbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durchgeführt. Auch bei der Bestimmung des jeweiligen Anforderungsprofils für die Einrichtung und Besetzung von Stellen des öffentlichen Dienstes ist die öffentliche Verwaltung an die gesetzlichen Vorgaben und damit insbesondere an den Grundsatz der Bestenauslese gebunden. Eine Einengung des Kreises der nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu vergleichenden Bewerber um ein öffentliches Amt kann deshalb nur aufgrund sachlicher Erwägungen erfolgen.⁹

Erweisen sich die Bewerber nach Maßgabe der in Art. 33 Abs. 2 GG genannten Auswahlkriterien Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als gleichermaßen qualifiziert für das zu besetzende Amt, dürfen weitere Kriterien hinzugezogen werden. Diesen Hilfskriterien darf jedoch erst dann Bedeutung beigemessen werden, wenn sich aus dem Vergleich anhand leistungsbezogener Kriterien kein Vorsprung von Bewerbern ergibt.¹⁰

Art. 3 Abs. 3 GG beinhaltet ein Diskriminierungsverbot sowohl in negativer als auch in positiver Hinsicht. So darf niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Dieser Grundsatz ist auch im Rahmen der Bestenauslese zu beachten.¹¹

7 BVerfG, Beschluss vom 20. September 2007 – 2 BvR 1972/07, BVerfGK 12, 184, Rn. 8; BVerfG, Beschluss vom 26. November 2010 – 2 BvR 2435/10, NVwZ 2011, S. 746, Rn. 10.

8 Vgl. Fn. 7.

9 BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 2. Oktober 2007 – 2 BvR 2457/04 –, Rn. 16 f.; BVerfG, Beschluss vom 20. September 2007 – 2 BvR 1972/07 –, Rn. 13 f.; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 8. Oktober 2007 – 2 BvR 1846/07 –, Rn. 16 f.

10 BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2011 – 2 C 19/10 –, Rn. 20.

11 Majer/Pautsch, ZAR 2020, S. 414, 416 f.

4. Fazit

Soweit eine Stelle im öffentlichen Dienst im Rahmen der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung besetzt wird, steht der Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nicht entgegen. Die Weiterzahlung der Rente setzt jedoch voraus, dass die Arbeitszeit unter drei Stunden täglich nicht überschreitet.

Beziehern von Erwerbsminderungsrenten, die im Rahmen ihres Restleistungsvermögens eine Beschäftigung aufnehmen möchten, wird empfohlen, sich zuvor in einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen.¹²

12 Das Beratungsangebot der Deutschen Rentenversicherung ist abrufbar im Internet unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Beratung-und-Kontakt/Beratung-suchen-und-buchen/beratung-suchen-und-buchen_node.html, zuletzt abgerufen am 30. März 2023.